



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 11.12.2020

Name Teresa Lopez Mellado

Durchwahl 0711 904-12136

Aktenzeichen 21-2434.2 / AA Schwäbisch
Gmünd
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 19 60
73509 Schwäbisch Gmünd

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan Nr. 320 A IV "Neugärten 4. Erweiterung", Gemarkung Herlikofen
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.11.2020, Ihr Zeichen: 2-60.1 Kle.

Sehr geehrte Frau Klenk,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden, nachdem die Planunterlagen entsprechend der erteilten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. präzisiert wurden.

Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Straßenwesen und Verkehr

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt durch die 4. Erweiterung des o.g. Plangebietes ein Teil des bestehenden Bebauungsplanes zu überplanen und zu erweitern. Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedelung neuer Betriebe ermöglicht werden.

Die Erschließung des Plangebiets soll über eine bestehende Erschließungsstraße mit einem direkten Anschluss an die Landesstraße L 1075 mit bestehender Linksabbiegespur und Querungshilfe erfolgen.

Die Bebauung ist mit einem Abstand von ca. 15 m zur L 1075 geplant.

Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung „Neugärten“ sowie einem Gespräch im März 2019, wurde das Bauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m zurückgenommen.

Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.

Dem o.g. Bebauungsplan kann deshalb von hier aus zugestimmt werden, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung (47.2/2511-2/1 L 1075 Schw.Gmünd Neugärten 4. Erweiterung/ 1895.19) weiterhin beachtet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Teresa López Mellado